

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 13.09.2017

Drucksache Nr.: **17/0303**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.12.2017	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin.“

2. **Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 1 – keine Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

#### § 9a eingäsicherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäsicherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäsicherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden.

oder

3. **Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 2 – Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

§ 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe nur in Grabstätten auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen beigegeben werden. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäscheren Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.

**Sachverhalt / Begründung:**

Im Jahr 2016 hat die Stadt Sankt Augustin das Grabartenangebot unter anderem um die Beisetzung in Urnenstelen, an Bäumen und im gärtnerbetreuten Grabfeld „Augustinergarten“ erweitert. Die hierfür notwendigen Änderungen wurden in die Friedhofs- und Bestattungssatzung eingearbeitet und traten zum 01.01.2016 in Kraft. Die tatsächliche Umsetzung und die daraus gewonnenen Erfahrungswerte haben gezeigt, dass einige Regelungen in der Satzung angepasst bzw. konkretisiert werden müssen. Des Weiteren wurden bestehende Vorgaben der Satzung auf die Vereinbarkeit mit der tatsächlichen Praxis überprüft sowie Formulierungen zusammengefasst und gestrafft.

Ziel der Stadtverwaltung ist auch weiterhin, den Wandel in der Bestattungskultur zu beobachten und Alternativen zu den klassischen Bestattungsformen zu finden. Die Beisetzung von Mensch und Tier (eingäschert) in einer gemeinsamen Grabstätte ist eine relativ neue aber durchaus nachgefragte Bestattungsform. Viele Tierbesitzer verbindet ein langer gemeinsamer Weg mit ihren Haustieren und so verspüren zahlreiche Menschen den Wunsch, auch über den Tod hinaus, die Verbundenheit mit dem Tier zu dokumentieren. Laut einer Emnid Umfrage von 2016 befürworten 49 % der Befragten gemeinsame Gräber für Tiere und Menschen. Inzwischen gibt es in Nordrhein-Westfalen (z.B. in Hagen, Essen, Grefrath und Viersen) Möglichkeiten, Mensch und Tier gemeinsam bestatten zu lassen. Laut der Verbraucherinitiative Aeternitas breitet sich der Trend aus. In zahlreichen weiteren Städten bestehen Pläne für diese Beisetzungsart. Sankt Augustiner Bestatter bestätigen, dass derartige Anfragen an sie herangetragen werden.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen regelt in einem Erlass vom 17.06.2015, dass die Einäscherung des Tieres Voraussetzung für eine gemeinsame Bestattung ist. Die Bestattung eines Menschen mit einem Tierkadaver ist verboten.

Bei der Bestattung von Tieren handelt es sich aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekt, nicht um eine Bestattung im Rechtssinne, sondern um eine Grabbeigabe. Als

Grabbeigabe können nur Heimtiere bzw. deren Totenasche verwendet werden. Dies sind nach EU-Verordnung z.B. Hunde, Katzen, Nagetiere und Vögel.

Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass in der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ seines Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist grundsätzlich möglich. Die Beisetzung kann grundsätzlich auf dem gesamten Friedhof oder alternativ auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche ermöglicht werden.

Die Entscheidung, diese neue Bestattungsart anzubieten, bedarf einer sensiblen Abwägung. Insbesondere § 7 des Bestattungsgesetzes NRW ist zu berücksichtigen, der die Achtung der Totenwürde sowie das Empfinden der Bevölkerung zum Maßstab für die Art und Weise von Bestattungen macht. Auch wenn eine Grabbeigabe an sich nicht nach außen wirkt, sind Regelungen hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätte zu formulieren, damit das bestattete Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person erhoben wird oder auch mit dieser gleichsetzt wird.

Die Verwaltung sieht in dieser Bestattungsform die Chance, der veränderten Bestattungskultur weiter Rechnung zu tragen und hierüber neue Zielgruppen zu erschließen. Es gilt aber auch, die Empfindungen der Menschen zu berücksichtigen, die diese Art der Beisetzung ablehnen.

Die Verwaltung regt an, Grabbeigaben auf dem gesamten Friedhof (siehe Beschlussvorschlag zu 2.) zuzulassen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden

Dieser Sitzungsvorlage sind eine Synopse (Anlage 1), aus der sich die Änderungen zu der bisherigen Satzung ergeben und der Entwurf der neuen Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin (Anlage 2) beigefügt.

In Vertretung

Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.